

Roth Gyga & Partner AG | FMH Insurance Services | Moosstrasse 2 | 3073 Gümligen  
Tel. 031 959 50 00 | Fax 031 959 50 10 | mail@fmhinsurance.ch | www.fmhinsurance.ch



## BVG – individuelle Kadervorsorge Wie kann ich mir selber eine Hypothek geben?



Die individuelle Kadervorsorge hat in den letzten Jahren einen starken Zulauf erlebt. Mit der immer mehr zunehmenden Verunsicherung im Bereich der 2. Säule gibt es dafür auch zahlreiche gute Gründe.

Bei einer individuellen Kadervorsorge kann der Versicherte vor allem punkto Anlagestrategie viel selber bestimmen. Er verzichtet zwar auf eine Mindestverzinsung und auf gewisse Garantien, dafür kann er seine Anlagestrategie genau auf seine Risikofähigkeit und Risikobereitschaft abstimmen. Gerade bei einem sehr langen Anlagehorizont von 15 und mehr Jahren kann dies sehr interessant sein. Vollversicherungslösungen investieren in der Regel 1% bis 3% in Aktien. Der grösste Teil wird in Obligationen und Immobilien angelegt, was aus heutiger Sicht doch ein beträchtliches Risiko darstellt. Teilautonome Kassen sind mit oftmals 20% bis 25% Aktienanteil schon deutlich besser aufgestellt. Dafür geben diese Kassen auch weniger Garantien ab. Bei einer individuellen Kadervorsorge kann der Aktienanteil im Rahmen der angebotenen Anlagestrategien selber bestimmt werden, beträgt jedoch im Maximum 50%.

Neben den klassischen Kapitalanlagen wie Aktien, Obligationen, Immobilien und

Rohstoffe sind in der individuellen Kadervorsorge auch Eigenhypotheken und Kollektivdarlehen möglich. Dabei werden diese beiden Darlehensarten vom Gesetzgeber unterschiedlich eingestuft. In diesem Bericht wird die häufigere Form, das Kollektivdarlehen, näher vorgestellt.

### Eigenhypothek mit eigenem Vorsorgegeld

Normalerweise nimmt ein Eigenheimbesitzer eine Hypothek bei einer Bank auf und zahlt der Bank einen Kreditzins. Daneben öffnet er seine 2. Säule mit ordentlichen Beiträgen und allfälligen Einkäufen. Nun hat Ende 2014 die Oberaufsichtskommission der 2. Säule entschieden, dass sogenannte Eigenhypotheken in der Vorsorge begrenzt zugelassen werden. Sprich ein Versicherter kann sich selber Geld leihen. Er ist sozusagen Kreditgeber und Kreditnehmer in einem. Da die Anlagevorschriften im BVG vorschreiben, dass nicht mehr als 10% des gesamten Kapitals an eine Gegenpartei ausgeliehen werden dürfen, sind Eigenhypotheken nur bei einem sehr grossen Vorsorgevermögen interessant. Für substanziellere Hypotheken bietet sich der Umweg über ein Kollektivdarlehen an.

## Ihr Vermögen, Ihre Verantwortung!

Liebe Ärztinnen, liebe Ärzte

Wir stellen in unserer Beratungstätigkeit immer wieder Folgendes fest: Viele Kunden kennen ihr Vermögen nicht, sie wissen nicht, wo ihr Geld hinfliesst, und sie wissen auch nicht, wie Vermögen aufgebaut werden kann. Gleichzeitig stellen wir fest, dass häufig ein wesentlicher Teil des Vermögens in der beruflichen Vorsorge liegt.

Wir wollen mit unseren Kunden die Vermögenssituation analysieren, besprechen und falls notwendig anders organisieren. Lesen Sie dazu die entsprechenden Artikel und stellen Sie sich die Frage, ob Sie Ihre Vermögenssituation im Griff haben.

Die Berufshaftpflichtversicherung ist gerade bei den inflationär entstehenden Gruppenpraxen ein grosses Thema. Die Schwierigkeit, die Haftungssituation bei der Gruppenpraxis optimal abzusichern, stellen wir in einem weiteren Artikel dar.

Wir wünschen Ihnen eine gute Lektüre!



Herzlichst

Thomas Roth & Sergio Kaufmann

### Weiter im Inhalt

- Finanzielle Klarheit in jeder Lebensphase, Teil 3
- Haftung für Behandlungsfehler bei Gemeinschaftspraxen
- Gesamtanalyse des Vermögens
- Neue Rückzugsbedingungen bei vielen Sparkonten

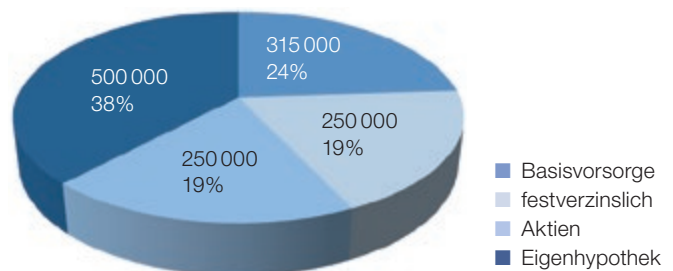
Im Kollektivdarlehen investieren viele 2.-Säule-Versicherte max. 50% ihres Kapitals in diesen Topf und halten im gleichen Umfang als Privatperson eine entsprechende Hypothek. Der zur Anwendung gelangende marktkonforme variable Darlehenszinssatz wird einmal im Jahr von der Stiftung festgelegt und gilt immer für ein Jahr. Aktuell beträgt dieser Zinssatz 2.75%. Auf den ersten Blick erscheint der Schuldzins sehr hoch, in diesem Konstrukt ist aber ein möglichst hoher Schuldzins von Vorteil. Dies deshalb, weil der Hypothekarzins privat steuerlich abzugsfähig ist und in der 2. Säule dieser Zins als steuerfreier Ertrag dem Versicherten gutgeschrieben wird. Ein echter Mehrwert für den Versicherten.

Gerade in Zeiten des Anlagenotstandes ist eine solche Anlagemöglichkeit natürlich von grossem Interesse. Mit einer nur halbwegs sicheren Obligation ist in der heutigen Zeit keine vergleichbare Rendite auf Verfall nach Abzug der Verwaltungskosten denkbar.

Aus Ertragssicht ist dieses Konstrukt also interessant. Wie sieht es aber mit dem eingegangenen Risiko aus? Immerhin sind in diesem Topf viele Versicherte als Schuldner zusammengefasst. Was passiert genau, wenn einer dieser Schuldner ausfällt? Hier gibt es verschiedene Sicherheitsmassnahmen. Einerseits darf eine Immobilie nie zu mehr als 2/3 des Verkehrswertes belehnt werden. Andererseits können maximal 50% des Vorsorgegeldes als Hypothek ausgeliehen werden. Zudem besteht die Möglichkeit, dass zu Gunsten des Kollektivs weitere Pfandrechte eingeräumt werden. In diesen Fällen wären somit die ausgeliehenen Hypotheken doppelt abgesichert und ein Ausfall sehr unwahrscheinlich.

Eine mögliche Anlagestrategie des gesamten Vorsorgeguthabens eines Arztes könnte deshalb wie folgt aussehen:

- » Basisvorsorge CHF 315 000
- » Kadervorsorge CHF 1 Mio. (50% Kollektivdarlehen, 25% Aktien, 25% festverzinslich)



#### Fazit

Mit den getroffenen Massnahmen können eine gute Diversifikation und eine ausgewogene Anlagestruktur erreicht werden. Die Basisvorsorge und das Kollektivdarlehen generieren einen sicheren Ertrag bei tiefem Risiko. Mit den Aktienanlagen können Dividendenerträge erzielt werden, und dank langem Anlagehorizont ist die Chance auf Kursgewinne ebenfalls vorhanden. Die festverzinslichen Anlagen (in CHF und teilweise in Fremdwährungen) tragen zudem zur Stabilisierung des Depots bei. In Zeiten schwindender Anlagemöglichkeiten kam der Entscheid der Oberaufsichtskommission 2. Säule gerade zum richtigen Zeitpunkt. Wir sind überzeugt, dass viele 2.-Säule-Versicherte in den nächsten Jahren diese attraktive Anlagemöglichkeit nutzen werden. Lassen Sie sich von einem unserer Spezialisten beraten.

#### EXKURS

**Vollversicherungslösung:** Eine Versicherungsgesellschaft muss die Guthaben der Versicherten jährlich mit dem gesetzlichen Mindestzinssatz verzinsen. Zudem werden die Vorsorgeleistungen stets zu 100% garantiert. Die Versicherung trägt alle Risiken. Diese Sicherheiten haben natürlich ihren Preis.

**Teilautonome Kasse:** Die Risiken Todesfall und Invalidität werden an eine Versicherungsgesellschaft ausgelagert. Das Anlageisiko trägt die teilautonome Stiftung und somit schlussendlich der Versicherte selber. Der Stiftungsrat legt die Anlagestrategie fest. Auch bei dieser Vorsorgeform muss der Mindestzins immer gewährt werden. Gerät die Stiftung in eine Unterdeckung, können Sanierungsmassnahmen erhoben werden.



## Krankenkasse: Vorteile flexibler Spitalzusatzversicherungen

Nebst der allgemeinen Grundversorgung können Sie mit einer flexiblen Spitalzusatzversicherung vor einem Spitaleintritt wählen, ob Sie halbprivat oder privat versorgt werden möchten und welcher Arzt und welches Spital für Sie in Frage kommen. Zwar bezahlen Sie je nach gewählter Abteilung eine Kostenbeteiligung, hingegen sind die Prämien für eine flexible Spitalzusatzversicherung wesentlich attraktiver als normale halbprivate oder private Deckungen. Solange Sie gesund sind, sparen Sie einen wesentlichen Prämienanteil, ohne im Schadenfall auf die Sicherheit und Wahlfreiheit verzichten zu müssen. Wir bieten Ihnen solche Lösungen auch in unseren Kollektiv-Rahmenverträgen an. Rufen Sie uns an, damit Ihnen unser Spezialist eine individuelle Offerte erstellen kann.

## Finanzielle Klarheit in jeder Lebensphase

### Teil 3: Absicherung der Risiken Tod und Erwerbsunfähigkeit

In diesem fortlaufenden Beitrag beleuchten wir verschiedene Finanzplanungsaspekte. Nachdem wir im Teil 1 den Aufbau einer Finanzplanung aufgezeigt haben, stellte Teil 2 die Vorsorge-situation eines Praxisgründers in den Vordergrund. Im dritten Teil konzentrieren wir uns nun auf die Absicherung der Risiken Todesfall und Erwerbsunfähigkeit.

#### Vorsorgebedarf festlegen

Eine Finanzplanung zeigt auf, welche Kapitalien zu welchem Zeitpunkt benötigt werden, um die finanziellen Ziele zu erreichen. In einer Vorsorgeanalyse wird nun angeschaut, ob diese Sparziele auch bei einer Erwerbsunfähigkeit erreicht werden können oder wie sich die Vorsorgesituation bei einem Todesfall für die Hinterbliebenen verändert.

In einem ersten Schritt geht es darum, anhand der folgenden Fragen den konkreten Vorsorgebedarf zu bestimmen:

- » Welches Einkommen wird bei einer kurzfristigen Arbeitsunfähigkeit (erste zwei Jahre) benötigt?
- » Welches Einkommen wird bei einer langfristigen Erwerbsunfähigkeit (ab 3. Jahr) bis zum Pensionsalter im Minimum benötigt?
- » Welches Einkommen wird ab dem Pensionsalter benötigt, und wie kann das benötigte Kapital auch bei Erwerbsunfähigkeit angespart werden?
- » Welches Einkommen benötigt der überlebende Ehegatte bei einem allfälligen Todesfall?
- » Wird ein zusätzliches Todesfallkapital benötigt (z.B. zur Amortisation einer Hypothek oder eines Praxiskredits, Kosten für die Kinderbetreuung, usw.)?

#### Aufstellung der vorhandenen Leistungen

Im nächsten Schritt erstellt Ihnen Ihr FMH Insurance Services Berater eine Übersicht der bereits vorhandenen Leistungen.

Dazu werden die Deckungen folgender Sozial- und Privatversicherungen analysiert:

- » Hinterlassenenleistungen und Invalidenrente von der AHV und IV
- » Lohnfortzahlung des Arbeitgebers
- » Krankentaggeld
- » Leistungen der Unfallversicherung (UVG)
- » Todesfall- und Erwerbsunfähigkeitsleistungen aus dem BVG
- » Private Todesfall- und Erwerbsunfähigkeitsversicherungen

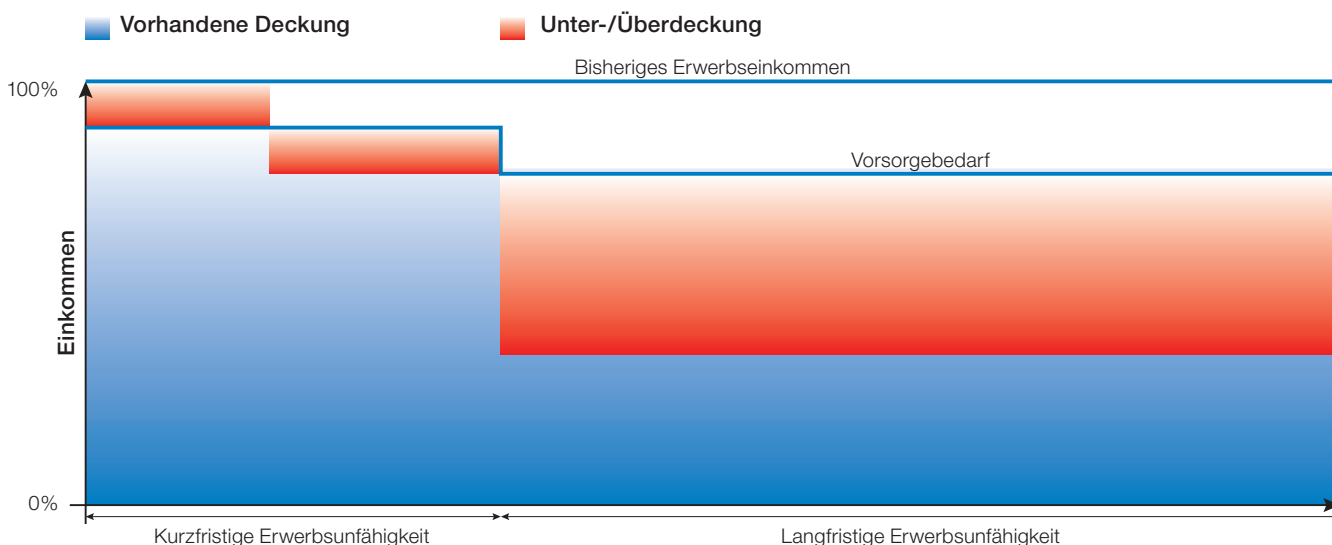
#### Analyse von Lücken und Überversicherungen

Anschliessend wird Ihr Vorsorgebedarf Ihren aktuell versicherten Leistungen gegenübergestellt, um sowohl Deckungslücken wie auch allfällige Überversicherungen aufzuzeigen. Das unten abgebildete Beispiel zeigt z.B. eine Übersicht der Erwerbsunfähigkeitsleistungen infolge Krankheit.

#### Massnahmen treffen

Unser Berater wird Ihnen anschliessend geeignete Massnahmen vorschlagen, was absolut zentral ist. Denn auch die beste Analyse nützt nichts, wenn sie schlussendlich nicht zu einer Verbesserung der Situation führt. Wir arbeiten mit allen grossen Schweizer Lebensversicherungsgesellschaften und den standeseigenen Versicherern zusammen. Laufend vergleichen wir die Prämien und Leistungen der einzelnen Produkte, damit wir Ihnen in unserem Vorschlag die besten Produkte empfehlen können. Gesetzliche Änderungen, Anpassungen in der Vorsorge Ihres Arbeitgebers oder veränderte private Umstände haben Auswirkungen auf Ihre Vorsorgesituation. Sie sollten daher mindestens alle 5 Jahre Ihre Analyse durch Ihren Berater aktualisieren lassen. Wir unterstützen Sie dabei gerne.

Die bereits erschienenen Teile dieser Beitragsreihe können Sie bei der FMH Insurance Services Koordinationsstelle beziehen.



# Haftung für Behandlungsfehler bei Gemeinschaftspraxen

## Die drei häufigsten Fragen



Doppel- oder Gemeinschaftspraxen erfreuen sich wachsender Beliebtheit. Gemäss der letzten Ärztestatistik arbeiten bereits 43% der im ambulanten Sektor tätigen Ärztinnen und Ärzte in einer entsprechenden Unternehmung. In unserer Beratungstätigkeit werden wir häufig mit Fragen bezüglich der Haftung bei Behandlungsfehlern in diesen Praxisformen konfrontiert. In diesem Beitrag haben wir Ihnen die drei häufigsten Fragen zusammengestellt. In der Praxis treffen wir auf zahlreiche verschiedene Umsetzungsmöglichkeiten einer gemeinsamen Praxis. Der Einfachheit halber beschränken wir uns auf folgende zwei Modelle:

**Praxisgemeinschaft:** Mehrere Ärzte betreiben eine gemeinsame Praxis an einem Standort. Sie verfügen gemeinsam über die medizinischen Apparate und beschäftigen zusammen Personal. Die Ärzte sind jedoch aus Sicht der Sozialversicherungen und der Steuerverwaltung selbständigerwerbend und verfügen über eigene Abrechnungsnummern. Aus juristischer Sicht besteht eine einfache Gesellschaft (z.B. für den Mietvertrag oder die Anstellungsverträge).

**Praxis-AG:** Mehrere Ärzte gründen eine Aktiengesellschaft zum Betrieb einer Praxis. Sie sind selber Angestellte ihrer AG. Behandlungsleistungen werden über die AG abgerechnet (die Ärzte verfügen über keine eigene Abrechnungsnummer).

### Wer haftet für einen Behandlungsfehler?

Bei der Praxisgemeinschaft besteht ein Behandlungsvertrag zwischen dem Patienten und dem behandelnden Arzt. Somit

haftet im Schadenfall der entsprechende Arzt. Schwieriger zu beantworten ist die Haftungsfrage bei Stellvertretungen. Die einfache Gesellschaft kann indessen auch haftbar gemacht werden, wenn zum Beispiel eine MPA einen Schaden verursacht. In diesem Fall würden die Teilhaber unter Umständen solidarisch haften.

Bei der Praxis-AG ist die AG Vertragspartner, wodurch für die vertragliche Haftung die AG gegenüber dem Patienten einstehen muss. Somit ist die Haftungssituation auch bei Stellvertretungen klar geregelt.

### Besteht ein Durchgriffsrecht auf den behandelnden Arzt?

Nebst der vertraglichen Haftung kann ein Patient auch direkt gegen einen Arzt Ansprüche nach den Grundsätzen der ausservertraglichen Haftung (unerlaubte Handlung) geltend machen. In der Praxis kommt dies jedoch eher selten vor, da der Prozessweg aufgrund einer vertraglichen Haftung einfacher ist. Dennoch könnte ein Arzt direkt belangt werden.

### Wie sollte die Berufshaftpflichtversicherung korrekt ausgestaltet werden?

Es ist somit immens wichtig, dass die Haftpflichtdeckung sowohl die Praxis wie auch die entsprechenden Ärzte versichert. Bei den eingangs erwähnten klar abgegrenzten Beispielen ist dies problemlos lösbar. Bei einer Praxisgemeinschaft empfehlen wir, die Haftpflichtversicherung auf die einfache Gesellschaft abzuschliessen und alle Ärzte namentlich aufzuführen. Es ist auch möglich, dass die Ärzte eigene Verträge abschliessen. Sie sollten jedoch die einfache Gesellschaft miteinschliessen und alle Verträge beim gleichen Versicherer abschliessen, um gegen mögliche Streitigkeiten bezüglich der Zuständigkeit vorzubeugen. Bei der Praxis-AG muss der Vertrag zwingend auf die AG lauten und alle angestellten Personen umfassen.

Wie bereits erwähnt, kommen sehr häufig auch Mischformen vor. Beispielsweise verfügen viele Ärzte, die in einer Gemeinschaftspraxis angestellt sind, noch über eigene Abrechnungsnummern, worüber auch Behandlungen abgerechnet werden. Oder es bestehen Infrastruktur-AGs, über welche das Personal angestellt wird und die medizinischen Apparate gekauft werden, die Ärzte jedoch direkt als Selbständigerwerbende Behandlungen abrechnen.

Für alle Praxisformen gibt es eine passende Lösung, welche jedoch genau überprüft und definiert werden muss. Wir kennen uns damit aus und stehen Ihnen für Fragen zur Verfügung.

### EXKURS

**Vertragliche Haftung:** Haftung aufgrund des Behandlungsvertrages zwischen dem Patienten und dem Auftragnehmer (z.B. Spital, Arztpraxis usw.). Verschulden wird vermutet, wobei der Arzt den Gegenbeweis erbringen kann.

**Ausservertragliche Haftung:** Auch Verschuldenshaftung genannt, kann geltend gemacht werden, sofern eine Handlung des Arztes widerrechtlich erfolgt ist. Verschulden des Arztes muss vom Patienten bewiesen werden.

## Gesamtanalyse des Vermögens: Haben Sie den Rundumblick?

In vielen Beratungsgesprächen stellen wir immer wieder fest, dass Privatanleger in ihrer Finanzplanung kein wirkliches Konzept verfolgen. Mit dem Bankberater wird über das Wertschriftenkonto gesprochen, der Treuhänder rät zu Einkäufen ins BVG, mit dem Pensionskassenspezialisten wird der aktuelle Vorsorgeplan diskutiert, und der Versicherungsberater macht eine Vorsorgeanalyse. Den Blick für das grosse Ganze hat aber letztendlich niemand.

Jetzt kann man sich vielleicht die Frage stellen, ob das denn überhaupt so wichtig ist? Die aktuelle Strategie hat sich ja offenbar bewährt. Das Perfide am Ganzen ist aber, dass man nirgends sehen kann, was die unterlassenen Handlungen schlussendlich für Auswirkungen haben. Ein möglicher «Verlust» ist nicht erkennbar. Und genau dies beobachten wir täglich.

Dazu einige Beispiele:

Ein Kunde geht zum Bankberater und will ein Wertschriftendepot mit CHF 500 000 anlegen. Das Gespräch ergibt eine Risikofähigkeit und Risikobereitschaft, welche einen Aktienanteil von 20% erlaubt. Also werden CHF 100 000 in Aktien investiert. Dass der Kunde aber noch im BVG ein Guthaben von 1 Mio. hat und noch eine Lebensversicherung von CHF 500 000 besitzt, wird nicht diskutiert. Schlussendlich beträgt der Aktienanteil dieses Kunden lediglich 5%.

In einem anderen Fall tätig ein Arzt jährlich Einkäufe ins BVG von CHF 70 000. Nun führt er Renovationsarbeiten am eigenen Haus durch und kann davon CHF 90 000 steuerlich geltend machen.

Sinnvollerweise würde er nun in diesem Jahr keinen Einkauf vornehmen.

Ein Arzt macht sich selbständig und transferiert das Vorsorgegeld aus der Spital-Pensionskasse an die neue Vorsorgestiftung. Sinnvoller wäre aber ein Bezug gewesen. In einigen Jahren, wenn er das Geld nicht benötigt hätte, könnten die Gelder wieder steueroptimiert als Einkäufe ins BVG eingebracht werden.

Ein Vorsorgeberater macht eine präzise Vorsorgeanalyse zu den Risiken Tod und Invalidität. Was aber die meisten Berater schlussendlich vergessen, ist die Absicherung des Kapitalaufbaus fürs Alter. Für die meisten Personen in der Schweiz ist dieses Thema nicht absolut zentral, da oftmals die vom Arbeitgeber abgeschlossenen Lösungen einigermaßen ausreichen. Bei Ärzten ist dies aber oft nicht so, weil sie bei selbständiger Erwerbstätigkeit selber eine Lösung finden müssen. Bei Ärzten in Spitälern sind die Sparraten im Vergleich zu den erzielten Einkommen eher gering und durch das lange Studium wird auch noch spät mit dem Sparprozess begonnen. Hier sind Kombinationen von Sozialversicherungen und Privatversicherungen, insbesondere spezieller Ärztelösungen, gefragt.

Dies sind nur einige wenige Beispiele, die aufzeigen sollen, dass ein Rundumblick durchaus Sinn macht. Unsere Berater sind auf eine weitreichende Gesamtberatung spezialisiert und können Sie umfassend beraten. Nutzen Sie dazu das beiliegende Antwortblatt.



## Neue Rückzugsbedingungen bei vielen Sparkonten Nutzen Sie die Vorteile des FMH Insurance Services Sparkontos

Da die FINMA neue Liquiditätsvorschriften erlassen hat, haben in den letzten Monaten zahlreiche Banken ihre Rückzugsbedingungen angepasst. Neu wird für Bezüge über den Rückzugslimiten, welche nicht termingerecht gekündigt wurden, eine sogenannte Nichtkündigungskommission von 2% erhoben. Das heisst, sobald ein nicht geplanter dringender Bezug notwendig ist, wird auf dem die Limite übersteigenden Betrag eine Gebühr von 2% belastet.

Bezüge sollten daher künftig so gut als möglich geplant werden. Zudem lohnt sich die Aufteilung des Guthabens auf mehrere Banken und Konten, wodurch die Rückzugslimiten mehrfach ausgeschöpft werden können.

Eine interessante Möglichkeit bietet zum Beispiel das FMH Insurance Services Sparkonto mit einer monatlichen Rückzugslimite von CHF 20 000. Seit Jahren können Sie als FMH Services Mitglied von einem überdurchschnittlichen Vorzugszins profitieren, welcher aktuell 0.4% beträgt. Eine Kontoeröffnung können Sie ganz einfach auf dem Postweg abwickeln. Nehmen Sie mit uns Kontakt auf, damit wir Ihnen die notwendigen Unterlagen zustellen können.

Folgend finden Sie das Wichtigste zum FMH Insurance Services Sparkonto auf einen Blick:

Mindesteinlage	CHF 25 000
Kontoführungsgebühren	keine
Sicherheit	Solide Regionalbank mit Einlegerschutz bis CHF 100 000 pro Person
Rückzugsbedingungen	CHF 20 000 je Monat, höhere Beträge auf 6 Monate kündbar
Geeignet für	Sparkonto, Zweitkonto, Liquiditätsreserve
Nicht geeignet für	Regelmässiger Zahlungsverkehr, keine EC- oder Kreditkarte anbindbar
Vorzugszins	0.40% (Stand September 2015)



## Was ist ein thesaurierender Fonds?

Bei einem thesaurierenden Fonds werden sämtliche erwirtschafteten Erträge wie Zinsen oder Dividenden laufend wieder in den Fonds investiert. Das Pendant wäre ein ausschüttender Fonds, welcher die anfallenden Erträge laufend an die Investoren auszahlt. Steuerlich besteht zwischen den beiden Fondsarten kein Unterschied. Die Erträge sind unabhängig von Ausschüttung oder Thesaurierung zu versteuern.

### Impressum

**Redaktion:** Roger Ledermann | Stefan Walther  
mail@fmhinsurance.ch

**Gestaltung und Realisation:**  
rubmedia AG, Wabern/Bern. **Auflage:** 28 100 Expl.